

Abschrift

Drucksache Nr. 7861
zur Sitzung des Rates
der Stadt am 15.2.1960

Dienststelle: Vermessungs- und
Katasteramt

V o r l a g e
für den Rat der Stadt

Zunächst vorzulegen dem Bau- und Grundstücksausschuß

Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 13 (Mühlenberg und Kassenberg
von der Straße "Am Schloß Broich" bis zur Besitzung Kassenberg Nr.82)
der Stadt Mülheim a.d. Ruhr.

Berichterstatter: Obervermessungsrat Dr. Propping

Vorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

Der durch Beschluß des Rates der Stadt Mülheim a.d. Ruhr vom 1. 6. 1956
aufgestellte Durchführungsplan Nr. 13 des Aufbaubereiches Mülheim a.d.
Ruhr (Fluchtlinien, Erschließung und Bauzonen) wird aufgehoben und
entsprechend dem vorgelegten Plan nebst Erläuterungsbericht gemäß
§§ 10 ff des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden
(Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV.NW. vom 9.5.1952,
Nr. 20) neu festgesetzt.

Begründung

zugleich Erläuterungsbericht zum Durchführungsplan Nr. 13:

Der Teilneuordnungsplan Mülheim/Altstadt ist durch Erlass des Ministers
für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Oktober 1950
- Aktenzeichen: IV B 2/573, Tagebuch-Nr. 2 366/50 - genehmigt und
durch Beschluß der Stadtvertretung am 27. 11. 1950 förmlich festge-
stellt worden. Dieser Teilneuordnungsplan gilt nach Artikel 37 Abs.
3 der 1. Verordnung vom 13. Juni 1950 zur Durchführung des Gesetzes
über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29.
April 1950 als Leitplan.

Der Durchführungsplan Nr. 13 ist auf der Grundlage dieses Leitplanes
aufgestellt. Die rechtlichen Wirkungen des festgestellten Durchführungs-
planes gründen sich auf § 12 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom
29. 4. 1952.

Vorhandene öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr
als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

I. Begrenzung:

Das vom Durchführungsplan Nr. 13 umfaßte Gebiet wird wie folgt
begrenzt:

1) im Norden

im allgemeinen durch die bisherige Südseite der Straße "Am Schloß Broich" zwischen der Straße "Am Bahnhof Broich" und der Schloßbrücke,

2) im Osten

durch die Ruhr,

3) im Süden

durch die Nordgrenzen der Flurstücke Gemarkung Broich, Flur 8, Nr. 105/40, 156 (Kassenberg Nr. 82 und 73) und 155,

4) im Westen

durch die Eisenbahnlinie Broich/Kettwig bzw. durch die Westseite der Straße "Am Bahnhof Broich". Diese Grenze ist gleichzeitig Eigentumsgrenze der Bundesrepublik Deutschland, Bundeseisenbahnvermögen.

II. Darstellung:

Der Plan stellt im einzelnen dar:

Die Aufteilung des Plangebietes in Grünflächen, Verkehrsflächen und Bauflächen unter Kennzeichnung der Flächen öffentlicher und privater Nutzung, die Verkehrseinrichtungen sowie die Nutzungsart und den Nutzungsgrad der Bauflächen.

Die benutzten Planzeichen sind auf dem Plan unter "Zeichen-erklärung" erläutert.

Soweit früher förmlich festgestellte Fluchtlinien durch diesen Plan geändert bzw. aufgehoben werden, sind sie rot gekreuzt oder ist auf ihre Darstellung verzichtet worden.

III. Fluchtlinien

werden für folgende Straßenteile in diesem Plan neu festgesetzt:

- 1) neuer Straßenzug der Straße "Kassenberg" von der Hausbesitzung Kassenberg 82 bzw. 73 bis zur Einmündung in die Straße "Am Schloß Broich". Die neue Straße, die die Straßenbahnlinie nach Saarn aufzunehmen hat, verbreitert sich von 22 m (Kassenberg 86) auf 32,5 m (Einmündung in die Straße "Am Schloß Broich"). Für die Fahrbahn sind in Höhe des Hauses Kassenberg 86 15 m vorgesehen. An der Einmündung in die Straße "Am Schloß Broich" teilt sich die Fahrbahn in 2 Bahnen mit Breiten von 6 m bzw. 10,5 m auf, zwischen denen 2 Verkehrsinseln von je 2 m und ein Straßenbahnkörper von 5 m liegen. Es ist beabsichtigt, den zur Ruhr hin gelegenen Bürgersteig als Ruhruferpromenade mit einer Mindestbreite von 4 m auszubauen.

- 2) Straße "Mühlenberg", die im westlichen ihre bisherige Breite behalten soll. Ihre Einmündung in die Straße "Am Schloß Broich" wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Höhenlage und aus verkehrstechnischen Gründen abgeriegelt werden. Fußgänger werden über eine Treppe die Straße

"Am Schloß Broich" erreichen. Diese Maßnahme macht es erforderlich, einen 19 m breiten Vendeplatz anzulegen. Zwischen den Häusern Mühlenberg 12 und 28 ist ein 8 m tiefer Vorgarten ausgewiesen worden.

- 3) Straße "Am Bahnhof Broich", die ihre alte Breite von 10,50 m beibehalten soll. An der Einmündung in die Straße "Am Schloß Broich" wird jedoch auf die Straßengabelung verzichtet und der Arm, der zu der Brückenunterführung führt, in die bestehende Grünanlage vor dem Aufgang zum Bahnhof Broich miteinbezogen. Die Grünanlage wird so gestaltet, daß der zum Bahnhof führende Treppenaufgang auch weiterhin von Fußgängern benutzt werden kann. Zwischen Mühlenberg und der Eisenbahnlinie Broich / Kettwig bleibt die Straße "Am Bahnhof Broich" in ihrer alten Breite bestehen. Zwischen Haus Nr. 13 und 21 sowie vor den Häusern 16, 18 und 20 und an der Ostecke der Graf-Wyrich-Str. sind 2,0 m, 2,70 m bzw. 3 m tiefe Vorgärten ausgewiesen worden.
- 4) Graf-Wyrich-Straße, die mit 11,50 m Breite unverändert bleibt.
- 5) Fußweg vom Kassenberg zum Graf-Wyrich-Straße, der gleichfalls vorerst erhalten bleibt, jedoch über eine Treppe in die Straße "Mühlenberg" einmünden wird.

IV. Grünflächen:

- 1) Die Geländestreifen zwischen der Ruhr und der neuen Straße "Kassenberg" sowie zwischen dieser und der Straße "Mühlenberg" sind als städtische Grünflächen ausgewiesen, da sie infolge ihrer geringen Tiefe und der erheblichen Höhendifferenzen gegenüber der Straße nicht mehr bebaut werden können.
- 2) Hinter der südlichen Fluchtlinie der Straße "Am Schloß Broich" zwischen den Straßen "Am Bahnhof Broich" und "Mühlenberg" ist eine städtische Grünfläche vorgesehen.
- 3) Der Schmuckplatz am Bahnhof Broich soll, wie unter III 3) erwähnt, um einen Teil der Straße "Am Bahnhof Broich" vergrößert werden.

V. Parkplätze:

- 1) Zwischen der neuen Straße "Kassenberg" und dem Verwaltungsgebäude der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft (RWK) ist ein Einstellplatz für das nahe gelegene Verwaltungsgebäude (RWK) ausgewiesen.
- 2) Ein kleiner Parkplatz kann in der Straße "Am Bahnhof Broich" vor den Häusern 15 bis 20 angelegt werden.

VI. Höhenpläne

nebst Querprofilen für die neue Straße "Kassenberg" vom Haus Nr. 92 bis zur Einmündung in die Straße "Am Schloß Broich" liegen vor. Für die übrigen Straßen konnte darauf verzichtet werden, Höhenpläne anzufertigen, da ihre Höhenlage sich nicht ändern wird.

VIII. Bauzonen:

Gemäß § 10 Absatz 2 c Aufbaugesetz legt der Plan durch entsprechen
de

Eintragungen gleichzeitig die Nutzungsart und den Nutzungsgrad der Bauflächen fest.

Es sind ausgewiesen als:

B III -Gebiet: Der gesamte Baublock zwischen den Straßen "Am Schloß Broich", "Mühlenberg" und "Am Bahnhof Broich". Der hinter der südlichen Fluchtlinie der Straße "Am Schloß Broich" vorgesehene Baublock darf in seiner Lage geringfügig verändert werden.

B II g-Gebiet: Die Westseite der Graf-Wyrich-Straße.

B III g-Gebiet: Die Ostseite der Graf-Wyrich-Straße und die Südseite der Straße "Am Bahnhof Broich".

B II o-Gebiet: Die Westseite des "Kassenberg" von Haus Nr. 77 bis Haus Nr. 97.

Die Gebäude der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft sind entsprechend ihrer jetzigen Höhe und Lage ausgewiesen.

Die Bebauung der Grundstücke richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 in der Fassung vom 1. Juli 1946, die die Baugebiete und Baustufen näher beschreibt und die Bebauung regelt, sowie nach der Verordnung über die Mindestgröße von Baugrundstücken im Stadtgebiet Mülheim a.d. Ruhr (Polizeiverordnung vom 25. 7. 1952).

VIII. Umlegung:

Um eine städtebaulich einwandfreie Gestaltung zu erzielen und um wieder bebauungsfähige Grundstücke zu erhalten, wird für den ~~zwischen den Straßen "Am Bahnhof Broich", "Mühlenberg" und "Am Schloß Broich"~~ gelegenen Baublock ein Umlegungsverfahren nach §§ 14 und 18 Aufbaugesetz angeordnet. Es dürfen Teilumlegungsgebiete gebildet werden.

IX. Kosten:

Gemäß Artikel 9 der 1. Verordnung vom 13. 6. 1950 zur Durchführung des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950 in der Fassung vom 29. 4. 1952 sind die Kosten, die der Gemeinde und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus der Durchführung des Durchführungsplanes entstehen, zu schätzen.

1) Erwerb von zukünftigem Straßenland	ca.	50.000,--	DM
2) Erwerb von Gebäuden	ca.	850.000,--	DM
3) Herstellung der Straßen einschl. Abbrucharbeiten	ca.	1.100.000,--	DM
4) Verlegung der Fernsprechkabel der Bundespost		--	DM
5) Verlegung der Wasserversorgungsleitungen		--	DM
6) Neuverlegung von Gasrohrleitungen		--	DM

7) Verlegung von Leitungen
des RWE

-- DM

ca. 2.000.000,--DM
=====

gez. W i t t h a u s
Oberstadtdirektor

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Mülheim a.d. Ruhr, den 5. 9. 1962

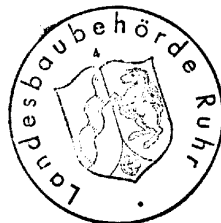
Hoggenlof

Stadtvermessungsinspektor



Gehört zur Verlegung 7. 6. 1962
1-101.4 (Mülh. 13)
Genehmigt

Essen, den 7. 6. 1962
Landesbaubehörde Ruhr



I.A.
[Signature]
Oberregierungs- und -baurat

Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 15. 2. 1960 aufgestellt.

Mülheim a.d. Ruhr, den 20. 6. 1960

gez. Niehoff (L.S.)
Stadtdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 in der Zeit vom 27. 6. 1960 bis 25. 7. 1960 offengelegen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 27. 7. 1960

I.A.
gez. Dr. Propping (L.S.)
Obervermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 2.10.1962 förmlich festgestellt worden.

Mülheim a.d. Ruhr, den 2. Nov. 1962
(L.S.) gez. Th ö n e
Oberbürgermeister

Für die Richtigkeit der Abschrift
Mülheim a. d. Ruhr 16.11.1960



Winkel
Verm. - Inspektor

A u s f e r t i g u n g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt

am 2. Okt. 1962

I. Öffentliche Sitzung

pp.

8. Förmliche Feststellung des Durchführungsplanes 13 (Gebiet zwischen Mühlenberg und Kassenberg von der Straße „Am Schloß Broich“ bis zur Besetzung Kassenberg Nr. 82) der Stadt Mülheim a. d. Ruhr. Drucksache Nr. 508/1962. Berichterstatter: Vermessungsdirektor Dr. Propping.

Der Rat der Stadt beschloß einstimmig:

- A) Der durch den Ratsbeschluß vom 15. 2. 1960 festgesetzte Durchführungsplan Nr. 13 wird, nachdem er gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GVBl. NW. S. 75) ordnungsgemäß offengelegen hat, durch Ratsbeschluß vom 20. 7. 1961 geändert wurde, über die Einwendungen rechtskräftig entschieden ist und die Landesbaubehörde Ruhr ihn am 7. 6. 1962 auf Grund des § 174 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes (BGBl. I S. 341) gemäß § 11 Absatz 2 und § 5 des o. a. Aufbaugesetzes genehmigt hat, förmlich festgestellt.
- B) Gemäß Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 7. 6. 1962 AZ. I B - 101.4/Mülh. 13 wird
1. der Abschnitt VIII der Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 13 — Umlegung — geändert und erhält folgende Fassung:
VIII. Umlegung
Um eine städtebauliche, einwandfreie Gestaltung zu erzielen und um wieder bebauungsfähige Grundstücke zu erhalten, wird ein Umlegungsverfahren nach §§ 14 und 18 Aufbaugesetz für das gesamte Durchführungsplangebiet angeordnet. Es dürfen Teilumlegungsgebiete gebildet werden.
 2. Der Zeilenbau an der Straße „Am Schloß Broich“ parallel zu dieser Straße wird ausgewiesen.
- C) Die rechtlichen Wirkungen des Durchführungsplanes Nr. 13 sind im § 12 des Aufbaugesetzes festgelegt. Insbesondere sind mit der Feststellung dieses Planes alle ihm entgegenstehenden Pläne der Gemeinde aufgehoben. Alle Bauvorhaben und Änderungen an vorhandenen baulichen Anlagen müssen dem Durchführungsplan entsprechen. Vorhandene öffentliche Wege, die nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

pp.

Ausgefertigt



Mülheim a. d. Ruhr, den 29. Nov. 1962

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Ostermann
Stadthauptsekretärin

b. w.

Der Oberbürgerdirektor

Hauptamt

Mülheim a. d. Ruhr, den 29. Nov. 1962

Umstehende Ausfertigung erhält

das Vern.- u. Katasteramt

hier

zur gefl. Kenntnis und mit der Bitte um weitere Veranlassung.

I. A.

gez.: H a g e r

begl.: Ostermann.
Stadthauptsekretärin

A u s z u g

aus dem Amtsblatt der Stadt Mülheim a.d. Ruhr Nr. 474 vom 9. November 1962

FÖRMLICHE FESTSTELLUNG

DES DURCHFÜHRUNGSPLANES 13 (GEBIET ZWISCHEN
MÜHLENBERG UND KASSENBERG VON DER STRASSE
"AM SCHLOSS BROICH" BIS ZUR BESITZUNG KASSEN-
BERG NR. 82) DER STADT MÜLHEIM A. D. RUHR

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 2. 10. 1962 folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 2 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 in Verbindung mit § 174 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und § 37 der Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht wird:

Förmliche Feststellung

des Durchführungsplanes 13 (Gebiet zwischen Mühlenberg und Kassenberg von der Straße "Am Schloß Broich" bis zur Besitzung Kassenberg Nr. 82) der Stadt Mülheim a. d. Ruhr.

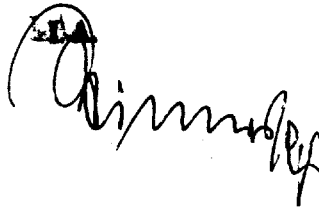
- A) Der durch den Ratsbeschluß vom 15. 2. 1960 festgesetzte Durchführungsplan Nr. 13 wird, nachdem er gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GVBl. NW. S. 75) ordnungsgemäß offengelegen hat, durch Ratsbeschluß vom 20. 7. 1961 geändert wurde, über die Einwendungen rechtskräftig entschieden ist und die Landesbaubehörde Ruhr ihn am 7. 6. 1962 auf Grund des § 174 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes (BGBl. I S. 341) gemäß § 11 Absatz 2 und § 5 des o. a. Aufbaugesetzes genehmigt hat, förmlich festgestellt.
- B) Gemäß Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 7. 6. 1962 AZ. I B - 101.4 / Mülh. 13 wird
1. der Abschnitt VIII der Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 13 - Umlegung - geändert und erhält folgende Fassung:
VIII. Umlegung
Um eine städtebauliche einwandfreie Gestaltung zu erzielen und um wieder bebauungsfähige Grundstücke zu erhalten, wird ein Umlegungsverfahren nach §§ 14 und 18 Aufbaugesetz für das gesamte Durchführungsplangebiet angeordnet. Es dürfen Teilumlegungsgebiete gebildet werden.
 2. Der Zeilenbau an der Straße "Am Schloß Broich" wird parallel zu dieser Straße ausgewiesen.
- C) Die rechtlichen Wirkungen des Durchführungsplanes Nr. 13 sind im § 12 des Aufbaugesetzes festgelegt. Insbesondere sind mit der Feststellung dieses Planes alle ihm entgegenstehenden Pläne der Gemeinde aufgehoben. Alle Bauvorhaben und Änderungen an vorhandenen baulichen Anlagen müssen dem Durchführungsplan entsprechen. Vorhandene öffentliche Wege, die nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Mülheim a. d. Ruhr, den 24. 10. 1962
Der Oberbürgermeister
Thöne

Der Oberstadtdirektor Mülheim a. d. Ruhr, den 12.11.62
H.

Umstehenden Abzug erhält das
Vermessungs- und Katasteramt
hier

zur gef. Kenntnis.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'H. Müller', is written over a small rectangular stamp that contains the letters 'H.A.'.